

Sicherheitsaudit zur Vorplanung einer Fahrradstraße in der Austraße und Flößaustraße

Abwägung 20.05.2025 – Vpl/FF-3348

Nr.	Auditbeschreibung/ <i>Stellungnahme</i>
Allgemeine Defizite	
1.	Die vorgelegte Planung besteht aus drei Lageplänen, einer kurzen textlichen Erläuterung der Planung und der untersuchten Varianten der Ausbildung der Radinfrastruktur. Die für das Audit der Voruntersuchung erforderlichen Angaben und Unterlagen liegen damit in ausreichendem Umfang und Detaillierung vor.
2.	Unfallauswertung Die Planung enthält keine Angaben zu polizeilich erfassten Unfällen im Zeitraum der letzten 3 Jahre. Es wird empfohlen, eine solche Erfassung vorzunehmen und auf Unfallsauffälligkeiten im Planungsbereich zu prüfen.
2a.	<i>Stellungnahme Entwurfsverfasser:</i> Die Unfallmeldungen der Polizei wurden eingeholt. Es liegen seit dem 01.01.2022 und dem 15.05.2025 zwei polizeilich erfasste Unfallmeldungen mit Fahrradbeteiligung vor. Es kam jeweils zu Sachschaden, ohne Verletzte Personen. Die Unfälle ereigneten sich an der Kreuzung Flößaustraße/Neumannstraße (Abbiegeunfall) und auf Höhe der Kaiserstraße 6 (beschädigter parkender Pkw, vermutlich durch E-Scooter oder Fahrrad). Die Gesamtlage kann damit als unauffällig beschrieben werden.
Entwurfs- und Betriebsmerkmale	
3.	Geschwindigkeitsbeschränkung Die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Fuchsstraße für den Querungsbereich der Fahrradstraße (Einmündung Dambacher Straße bzw. Austraße) ist essenziell für eine sichere Querung durch den Radverkehr und muss auch zukünftig Bestand haben.
Parken, Laden, Liefern	
4.	Sichtverhältnisse an Grundstückszufahrten / Knotenpunkten Die in den Lageplänen dargestellten Sperrflächen der Parkstreifen im Bereich von Grundstückszufahrten bzw. Knotenpunkten sind offensichtlich zu gering, um ausreichende Sichtverhältnisse zwischen den untergeordneten Zufahrten und dem bevorrechtigtem Radverkehr zu gewährleisten. Es wird auf die RASSt 06, Kapitel 6.3.9.3 verwiesen. Die erforderlichen Sichtfelder sollten spätestens in der Entwurfsplanung dargestellt bzw. nachgewiesen werden. Eine notwendige planerische Abwägung zwischen der Sicherheit des Radverkehrs und dem Erhalt von Parkraum muss im Bereich einer neu anzulegenden Fahrradstraße im Regelfall zu Gunsten der Verkehrssicherheit erfolgen.
4a.	<i>Stellungnahme Entwurfsverfasser:</i> Die Sichtfelder wurden nachgewiesen und werden im Plan dargestellt. Die Sperrflächen in der Flößaustraße vor Hausnr. 5 und 11 wurde entsprechend der Sichtfelder erweitert. An der Ein-/Ausfahrt zwischen Hausnr. 23 und 31 wurde die Planung so angepasst, dass das Sichtfeld durch Fahrradabstellanlagen und eine neue Grünfläche freigehalten wird. Der vorher dort geplante Behindertenstellplatz wird weiter östlich in die Längsparkreihe vor dem Parkhaus verlegt. Damit ist auch der Weg zum Haupteingang des Ämtergebäude Süds kürzer.

5.	<p>Schrägparken</p> <p>Im Bereich der Flößaustraße werden die im Bestand vorhandenen Schrägparkstände zum Teil erhalten. Damit entsteht ein wesentlicher Konfliktpunkt zwischen dem Radverkehr und ausparkenden Kfz. Der bevorrechtigte Radverkehr ist für die Kraftfahrer kaum erkennbar. Die Breite der Fahrradstraße von 5,0 m ist dabei kein hinreichendes Argument, um diesen Konflikt auszuschließen.</p>
5a.	<p>Stellungnahme Entwurfsverfasser:</p> <p>In Abwägung des hohen Parkdrucks in diesem Bereich werden zunächst die Senkrechtparkstände beibehalten. Das Unfallgeschehen wird beobachtet und ggf. die Senkrecht-Parkstände in Längs-Parkstände nachträglich gedreht. Dabei ist ggf. eine geänderte Andienung der Ladesäule an der Ecke Neumannstraße zu berücksichtigen.</p>
<p>Sonstige Hinweise</p>	
6.	<p>Die Anforderungen an barrierefreie Verkehrsanlagen sind für die Fußgänger im Planungsbereich im Zuge der weiteren Planung zu berücksichtigen und entsprechend umzusetzen. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass keine zusätzlichen Konfliktpunkte zwischen dem Radverkehr und dem Fußgängerverkehr (insbesondere Kinder, ältere Personen und behinderte Personen) entstehen.</p>